

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNGEN UND ZIVILE BENÜTZUNGSORDNUNGEN

Gemeinden sind Verwaltungskörper. Wie jeder Verwaltungsbehörde stehen auch ihnen alle Rechtsformen des Verwaltungshandelns zur Verfügung. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches haben Gemeinden daher u.a. das Recht ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen. Diese Verordnungen dienen zur »Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände«. Meist werden Verordnungen aufgrund von Beschwerden aus der Bevölkerung erlassen. Denn nur durch das Erlassen einer Verordnung kann garantiert werden, dass Missstände beseitigt werden können. Ortspolizeiliche Verordnungen bilden die Voraussetzung, dass die Gendarmerie entweder aufgrund eigener Wahrnehmung oder einer Anzeige tätig werden kann. Wird eine Verordnung nicht eingehalten, kann eine Verwaltungsstrafe verhängt werden.

In der Stadtgemeinde Bischofshofen sind unterschiedliche Bereiche per Verordnung geregelt. Kürzlich wurden von der Gemeindevertretung neue Verordnungen erlassen bzw. bestehende den aktuellen Umständen angepasst. Zudem wurden auch zivile Benützungsordnungen festgeschrieben. Bei einer Übertretung können diese mit einer Besitzstörungsklage geahndet werden. Zur Information aller Bürgerinnen und Bürger sind sowohl die ortspolizeilichen Verordnungen sowie die zivilen Benützungsordnungen in dieser Beilage abgedruckt.

Inhalt:

Ortpolizeiliche Verordnungen:

Schutz gegen Lärm	I
Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern	II
Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen	III
Benützung von Grünanlagen ..	III
Beseitigung von Hundekot und Pferdeäpfeln	IV
Wildes Campieren	V

Zivile Benützungsordnungen:

Kultursaalordnung	V
Büchereiordnung	VI
Badeordnung	VII

VERORDNUNG

mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 79 Abs. 4 Sbg. Gemeindeordnung idgF., LGBl. 12/2004, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich zur Hintanhaltung von ungebührlicherweise hervorgerufenen Lärm und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 22. 06. 2004, verordnet:

§ 1

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, durch Lärm beeinträchtigt werden.
- (2) Vermeidbar ist Lärm insbesondere dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.



- (3) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund so zu verwalten, dass eine Lärmbelästigung der Nachbarn vermieden wird.

§ 2

- (1) Die Verwendung von lärmverursachenden Gartengeräten, insbesondere motorbetriebenen Rasenmähern, Rasentrimmern, Häckseln, Heckenscheren udgl., weiters von anderen lärmverursachenden Geräten wie Motorsägen, Kreissägen, Hochdruckreinigern, Schlagbohrmaschinen udgl.

ist im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bischofshofen an Sonn- und Feiertagen gänzlich und ansonsten in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten.

§ 3

- (1) Lärmverursachende Hausarbeiten mit elektrisch betriebenen Maschinen oder sonstige Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Holzhacken oder Teppichklopfen u.ä. in Gärten, Höfen und Wohnungen sind, sofern die Nachbarschaft davon beeinträchtigt wird, während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten. Hievon ausgenommen sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
- (2) Besonders staubintensive Hausarbeiten, wie das Entstauben von Bodenreinigungsgeräten, Boden-

teppiche, Fußabstreifern, Hundematten u. ä. dürfen in keinem Fall von Balkonen, Loggien und Fenstern aus erfolgen.

§ 4

Der Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren ist innerhalb eines Umkreises von 100 m von bewohnten Häusern verboten.

§ 5

- (1) Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Gebäuden und im Freien ist die Lautstärke so zu wählen, dass andere Personen, insbesondere in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, durch Lärm nicht ungebührlich belästigt werden.
- (2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn einschlägige gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

§ 6

- (1) Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten im Freien

sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß einzuschränken.

- (2) Lärmverursachende Bautätigkeit ist in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 7

- (1) Ausgenommen von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Gärtnereien, der Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Bischofshofen (Reparaturarbeiten, Schneeräumung, Gefahr im Verzug) sowie Lärmverursachung im Zuge einer ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltung.
- (2) Ausnahmen können auf Antrag des Einschreiters durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Bischofshofen bescheidmäßig bewilligt werden.

§ 8

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.
- (2) Lärmverursachende Verhaltensweisen, die in dieser ortspolizeilichen Verordnung nicht erfasst sind, unterliegen den Bestimmungen des Sbg. Landes-Polizeistrafgesetzes idGF., LGBl. Nr. 109/2003, sofern die dort verankerten Voraussetzungen zu treffen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Mit diesem Tag verliert die Lärmschutzverordnung vom 01.07.1994 ihre Gültigkeit.

VERORDNUNG

mit der Ausnahmen vom Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Klasse II erlassen werden.

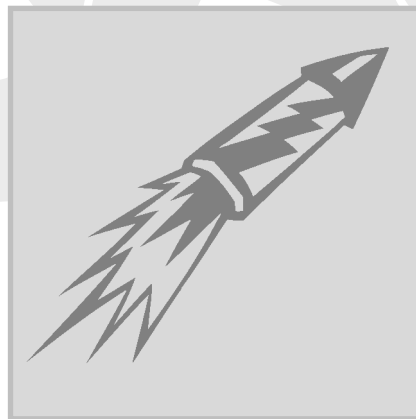
Auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Pyrotechnikgesetzes idGF., BGBl. 98/2001, mit dem polizeiliche Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände und das Böllerschießen getroffen werden, und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 22.06.2004 wird verordnet:

§ 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) ist im Ortsgebiet der Stadtgemeinde Bischofshofen Personen über 18 Jahren jeweils in der Silvesternacht in der Zeit von 18.00 bis 01.00 Uhr erlaubt.

§ 2

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen jedoch während der in § 1 angegebenen Zeit nicht in geschlossenen Räumen verwendet werden.



- (2) Ebenso verboten ist das Abfeuern von Balkonen sowie innerhalb einer Entfernung von 100 Meter von Kirchen und vom Seniorenheim.

§ 3

Wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern das Verhalten keinen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt,

von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 2.180,- oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Anmerkung:

1. Unter Ortsgebiet ist in der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 15 StVO 1960 (Straßenverkehrsordnung) idGF., BGBl. 71/2003, das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen »Ortstafel« und »Ortsende« zu verstehen.
2. Zur Klasse II (Kleinf Feuerwerk) gehören pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von mehr als 3 g bis 50 g. Diese dürfen Personen unter 18 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden.

VERORDNUNG

betreffend Alkoholverbot.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 79 Abs. 4 Sbg. Gemeindeordnung idGF., LGBl. 12/2004, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich zur Hintanhaltung von Vandalenakten und Alkoholexzessen und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 22.06.2004, verordnet:

§ 1

- (1) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist in folgenden Bereichen der Stadtgemeinde Bischofshofen verboten:
 - a) auf öffentlichen Spielplätzen,
 - b) Parkanlagen,



- c) in der Freizeitanlage sowie
 - d) in Bushaltestellen.
- (2) Ausgenommen hievon ist der Konsum von alkoholischen Getränken anlässlich und für die

Dauer von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

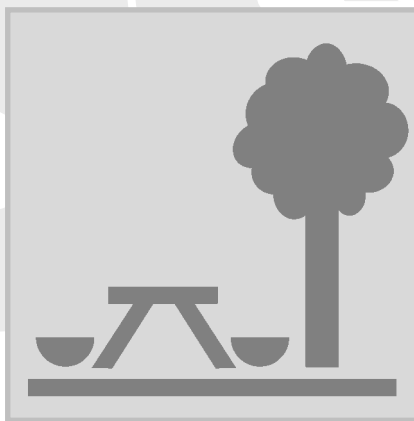
VERORDNUNG

betreffend die Benützung von Grünanlagen.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 79 Abs. 4 Sbg. Gemeindeordnung idGF., LGBl. 12/2004, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich zur Hintanhaltung von Beschädigungen von Grünanlagen und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 22.06.2004, verordnet:

§ 1

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auf allen öffentlich zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen, Freizeitanlagen, Wiesen, Erholungsflächen, Spielplätzen im Folgenden kurz »Grünanlagen« genannt, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Bischofshofen stehen.
- (2) Personen, die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in den Grünanlagen beauftragt sind, unterliegen während der Ausführung dieser Tätigkeiten nicht den



Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Die Grünanlagen dienen der Bevölkerung zur Erholung und können im Rahmen dieser Verordnung von jedermann dort benützt werden, wo dies nicht ausdrücklich untersagt ist.

§ 3

Die Wege sind vorrangig für den Fußgängerverkehr bestimmt.

§ 4

- (1) Das Verunreinigen und zweckwidrige Benützen der Grünan-

lagen sowie der dort befindlichen Einrichtungen aller Art (Parkbänke, Denkmäler und dgl.) ist verboten.

- (2) Insbesondere ist in den Grünanlagen verboten:
 - a) das Abreißen oder Abschneiden von Blumen oder Zweigen sowie das Abschneiden, Kennzeichnen und Bemalen oder Erklettern von Bäumen;
 - b) das Entfernen oder Besteigen von Parkbänken;
 - c) das Beschädigen von Brunnen, Denkmälern, Plastiken und ähnlichen Einrichtungen, die Benützung solcher Anlagen zum Sitzen, Daraufstehen, Abstellen von Gegenständen sowie die Benützung derselben zu Turn- und Kletterübungen;
 - d) das Wegwerfen oder Liegengelassen von Papier, Speiseresten und anderen Abfällen aller Art sowie das Ausschütten von Flüssigkeiten auf Wegen, Grün- und Pflanzenan-

lagen, Parkbänken oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;

- e) das Ballspielen, ausgenommen auf Flächen, bei denen das Ballspielen ausdrücklich erlaubt ist,
- f) das Reiten sowie
- g) das Aufstellen von Plakatständern.

§ 5

- (1) Das Fußballspielen und andere Ballspiele sind nur auf hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Plätzen gestattet.
- (2) Kinderspielplätze dürfen nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung gemäß benützt werden. Die Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtspersonen haben die Kinder beim Spielen und bei der Benützung der Spielgeräte zu beaufsichtigen.
- (3) Die Benützung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 6

- (1) Die Benützung der Grünanlagen zu privaten Zwecken sowie zu gewerblichen Erwerbszwecken

jeglicher Art bedarf einer ausdrücklichen Bewilligung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Bischofshofen. Unter diese Bestimmung fällt beispielsweise das Aufstellen von Tischen, Bänken, Stühlen, Verkaufs- oder Reklameständen, Automaten, Kastanienbratöfen, Eisverkauf- oder anderen Verkaufswagen, Musizieren.

- (2) Es ist verboten, in den Freizeitanlagen Flugblätter oder andere Werbeschriften jeder Art zu verteilen.

§ 7

- (1) Bei Glatteis dürfen in den Anlagen nur die bestreuten und bei Schneelage nur die vom Schnee gesäuberten Wege und diese nur auf eigene Gefahr begangen werden.
- (2) Die Benützung der Anlagen bei Sturm ist untersagt.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden

werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Mit diesem Tag verliert die Parkordnung sowie Spielplatzordnung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 01. 07. 1997 ihre Gültigkeit.

Hinweis:

- 1. Zur Verhinderung von Verunreinigungen von öffentlichen Kinderspielplätzen durch Hundekot gilt die Verordnung vom 17. 07. 2003, Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2003.
- 2. Zur Regelung der Haltung von Hunden außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen im Bereich des Gemeindegebiets der Stadtgemeinde Bischofshofen gilt die Verordnung vom 17. 07. 2003, Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. 06. 2003.
- 3. Zur Hintanhaltung von Verunreinigungen von Grünanlagen gilt die Verordnung betreffend Hundekot- und Pferdeäpfelbeseitigung, Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. 06. 2004.

VERORDNUNG

betreffend Hundekot- und Pferdeäpfelbeseitigung.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 79 Abs. 4 Sbg. Gemeindeordnung idGF., LGBl. 12/2004, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich zur Hintanhaltung von Verunreinigungen von Grünanlagen und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 22. 06. 2004, verordnet:

§ 1

Auf öffentlichen Flächen sind im Gebiet der Stadtgemeinde Bischofshofen Hundekot und Pferdeäpfel von jenen Personen unverzüglich zu beseitigen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Diese Verpflichtung gilt nicht für be-



waldete Flächen und in Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fäl-

le, bei welchen der Hundegebrauch (z.B. Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde) dies ausschließt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

VERORDNUNG

gegen das »Wilde Campieren« im Bereich der Stadtgemeinde Bischofshofen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 14a Abs. 2 Sbg. Campingplatzgesetzes idgF., LGBl. Nr. 46/2001, und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 22.06.2004 wird gegen das »Wilde Campieren« im Bereich der Stadtgemeinde Bischofshofen verordnet:

§ 1

- (1) Im gesamten Gebiet der Stadtgemeinde Bischofshofen dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens an im Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder aufgestellt sein.
- (2) Als öffentliche Orte gelten sol-



che, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

§ 2

- (1) Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit ei-

ner erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

- (2) Ausnahmen können auf Antrag des Einschreiters durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Bischofshofen bescheidmäßig bewilligt werden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 lit. e des Salzburger Campingplatzgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 370,- bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. 07. 1997 außer Kraft.

KULTURSAALORDNUNG

1. Der Kultursaal dient ausschließlich Veranstaltungszwecken. Als Turnsaal kann der Raum aus hygienischen Gründen nicht verwendet werden.
2. Für die Benützung des Kultursaales ist eine Bewilligung der Stadtgemeinde erforderlich.
3. Die Benützer sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung des Kultursaales und seiner Einrichtungen walten zu lassen. Die Einrichtungen müssen sachgemäß gebraucht und mit größter Schonung behandelt werden.
4. Kleider sind in der Garderobe abzulegen. Für Kleidung, Geld und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
5. Das Inventar (z.B. Sessel, Tische, Ausstellungstafeln, etc.) ist fixer Bestandteil des Kultursaales und kann daher nicht entlehnt werden.



6. Die Aufstellung und das Wegräumen der Sessel erfolgt durch den Veranstalter.
7. Im Kultursaal ist das Mitnehmen und Konsumieren von Speisen und Getränken verboten.
8. Im Kultursaal ist das Rauchen ausnahmslos verboten. Abfälle sind in die vorgesehenen Behälter zu werfen.
9. An den Wänden dürfen weder Nägel noch Klebestreifen ange-

bracht werden. Für die Anbringung von Bildern sind ausnahmslos die dafür vorgesehenen Bildeleisten zu verwenden.

10. Die technischen Geräte werden vom Schulwart der Hermann-Wielandner-Hauptschule betreut. Der Zugang zum Technikraum ist ihm vorbehalten.
11. Für die Steuerung des Lichtes steht eine Fernbedienung zur Verfügung.
12. Der Schulwart der Hermann-Wielandner-Hauptschule ist berechtigt, auf die Einhaltung der Kultursaalordnung zu achten. Jeder Benützer hat seinen Anweisungen unbedingt Folge zu leisten.
13. Für die Benützung des Kultursaales ist die Gebühr laut gültiger Gebührenordnung der Stadtgemeinde zu entrichten.

BÜCHEREIORDNUNG

I. Allgemeines

- I.1. Die Stadtbücherei Bischofshofen ist auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der Büchereiordnung zur Einsichtnahme und Entlehnung von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich.
- I.2. Öffnungszeiten siehe Aushang.
- I.3. Für Entlehnungen sind Gebühren lt. Aushang zu entrichten.

II. Anmeldung

- II.1. Für die persönlich vorzunehmende Anmeldung ist die Vorlage eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde zur Feststellung der Identität und eines Adressennachweises erforderlich. Bei juristischen Personen ist die Unterschrift des nach außen Vertretungsbefugten erforderlich.
- II.2. Die Anmeldung von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter.
- II.3. Durch die bei der Anmeldung zu leistende Unterschrift wird die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Angaben zur Person des Benutzers bzw. Entlehners im Zusammenhang mit Benutzungs- und Entlehnvorgängen erteilt.
- II.4. Namens- und Adressänderungen sind der Stadtbücherei Bischofshofen unverzüglich mitzuteilen.

III. Leseausweis

- III.1. Entlehnungen sind nur gegen Vorlage eines gültigen Leseausweises möglich.
- III.2. Der Leseausweis bleibt Eigentum der Stadtgemeinde Bischofshofen und ist nicht übertragbar. Entlehnungen im Namen eines Dritten können nur in begründeten Fällen erfolgen.
- III.3. Der Verlust des Leseausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Im Falle der Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises ist eine Gebühr lt. Aushang zu entrichten.



- III.4. Der Benutzer bzw. Entlehner ist für die ordnungsgemäße und sorgfältige Verwahrung des Leseausweises erforderlich. Für Schäden, die auf Grund einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haftet der Benutzer bzw. Entlehner.

IV. Entlehndauer

- IV.1. Gegen Vorlage des Leseausweises können die Medien für die festgelegte Dauer benutzt werden. Die Entlehndauer beträgt:
 - für Bücher – 4 Wochen
 - für Zeitschriften, CD-Rom, Spiele, Musikkassetten, CD, Video – 2 Wochen
- IV.2. Eine Verlängerung der Entlehndauer ist nach telefonischer oder persönlicher Rücksprache um weitere 4 Wochen möglich.

V. Rückgabe

- V.1. Nach Ablauf der Entlehndauer besteht die Verpflichtung zur Rückgabe des entlehnten Mediums.
- V.2. Nach mehrmaliger Mahnung wird der Entlehner von der Lesegemeinschaft ausgeschlossen. Zahlungsrückstände aus der Entlehnung von Medien werden erforderlichenfalls auch auf dem Rechtsweg eingebracht. Zuständig für Streitigkeiten ist das Bezirksgericht St. Johann im Pongau.

VI. Behandlung der entlehnten Medien

- VI.1. Die zur Entlehnung beabsichtigten Medien sind vor

jeder Entlehnung vom Entlehner auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Die Stadtbücherei Bischofshofen ist über lose oder fehlende Blätter in den Medien zu benachrichtigen.

- VI.2. Alle entlehnten Medien sind sorgfältig zu behandeln.
- VI.3. Der Verlust oder die Beschädigung entlehnter Medien ist unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen.

VII. Schadenersatz

- VII.1. Für Beschädigung oder Verlust der im Eigentum der Stadtbücherei Bischofshofen stehenden Medien ist der Benutzer bzw. Entlehner schadenersatzpflichtig. Wird die Zahlung verweigert, wird der Betrag gerichtlich eingeklagt.
- VII.2. Im Falle der Beschädigung bemisst sich der Schadenersatz nach den Kosten der Reparatur. Bei einem unbehebaren Schaden oder Verlust ist der Neuwert zu ersetzen.

VIII. Verhalten in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei

- VIII.1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- VIII.2. Rauchen, Essen, Trinken, u.a. ist in der Stadtbücherei nicht gestattet.
- VIII.3. Telefonieren mit Mobiltelefonen ist in der Stadtbücherei untersagt.
- VIII.4. Den Anweisungen des Stadtbüchereiteams ist Folge zu leisten.

IX. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Büchereiordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Räume der Stadtbücherei sowie gegebenenfalls von weiteren Entlehnungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Leseausweis zurückzugeben.

BADEORDNUNG

I. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

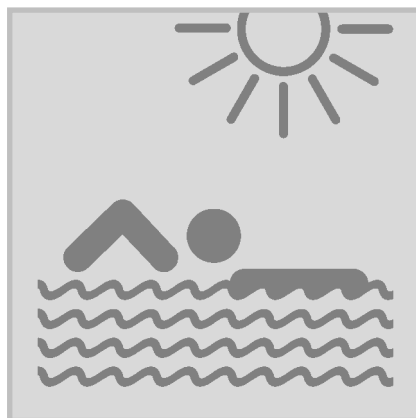
- I.1. Das Schwimmbad ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- I.2. Es ist weder dem Schwimmbad noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhindern. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelandes ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- I.3. Das Schwimmbad übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

II. Öffnungszeiten

- II.1. Das Schwimmbad ist während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorhandenen Plätze allgemein zugänglich.
- II.2. Öffnungszeiten siehe Aushang.
- II.3. Betriebsbedingte Öffnungszeiten sind möglich.
- II.4. Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, ist das Personal des Schwimmbades berechtigt, den Zutritt weiterer Besucher zu untersagen. In diesen Fällen haben Besucher mit Wartezeiten zu rechnen.
- II.5. Das Schwimmbad behält sich vor, Personen, deren Zutritt zum Schwimmbad bedenklich erscheint, den Eintritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

III. Eintrittskarten

- III.1. Die Benützung des Schwimmbades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Badeordnung.
- III.2. Eintrittskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt und sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Für abhanden gekommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. In diesem Fall hat der



Besucher das Schwimmbad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

- III.3. Der Badegast erhält für den Kleiderkasten einen Schlüssel, der während der Badezeit vom Badegast selbst aufzubewahren ist. Für ausgegebene Schlüssel wird auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt. Beim Verlassen des Schwimmbades ist der Badegast verpflichtet, den Schlüssel gegen Rückerstattung der Kautions zurückzugeben. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

IV. Ordnungsvorschriften

- IV.1. Die Gäste sind in der gesamten Anlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- IV.2. Alle Anlagen und Einrichtungen des Schwimmbades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen, Kinderplanschbecken).
- IV.3. Personen, deren Zulassung zum Badebesuch gesundheitlich bedenklich erscheint, kann der Zutritt ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
- IV.4. Personen, die erkennbar unter Alkoholeinfluss stehen, sind vom Besuch des Schwimmbades ausgeschlossen.
- IV.5. Vor dem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.
- IV.6. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als

auch beim Verlassen des Bades benützt werden.

- IV.7. Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- IV.8. Es ist alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gefährdet.
- IV.9. Verboten ist insbesondere
- jede Verunreinigung der Anlage,
 - ein ungebührliches und lärmendes Verhalten,
 - das freie Ausspucken,
 - das Herumlaufen, Klettern auf den Anlagen des Schwimmbades, Bespritzen,
 - das Mitnehmen von Hunden oder anderen Tieren,
 - die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln, das Waschen der Badebekleidung in den Schwimmbecken sowie das Betreten des Beckens mit schmutziger Badebekleidung,
 - das Hinwerfen von Steinen oder anderen Gegenständen in die Schwimmbecken und
 - der Gebrauch von Luftmatratzen und Schwimmflossen in den Schwimmbecken.
- IV.10. Das Benützen von Radios und Kassettenrekorder ist nur mit Kopfhörer gestattet.
- IV.11. Ballspiele auf der Liegewiese oder in den Schwimmbecken sind nur bei geringer Besucherzahl erlaubt.
- IV.12. Das Springen ins Becken ist nur von den Sprungbrettern bzw. vom Sprungturm und geübten Schwimmern erlaubt. Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Sprunganlagen dürfen nur von Schwimmern ohne Schwimmhilfen benutzt werden. Springer haben darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Wippen ist nicht gestattet. Bei entsprechender Besucherfrequenz kann der Sprungbetrieb untersagt werden.

IV.13. Die Benutzung der Wasserrutsche und des Strömungskanals erfolgt auf eigene Gefahr und ist für Kinder unter sechs Jahren verboten. Die Wasserrutsche darf nur im Liegen oder im Sitzen, jeweils die Füße voraus, benutzt werden. Jeder hat genügend Abstand zum Vordermann einzuhalten. Des Weiteren sind bei der Benutzung der Wasserrutsche und des Strömungskanals die ersichtlich gemachten Anweisungen zu befolgen.

IV.14. Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, nach Entrichtung einer entsprechenden Benützungsgebühr und gegen Ersatz bei Verlust oder Beschädigung entliehen und verwendet werden.

V. Haftung

V.1. Das Schwimmbad haftet nur für solche Schäden, die es oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

V.2. Für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden, wird nicht gehaftet. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadens- teilung.

V.3. Wertgegenstände sind an der Kassa gegen Quittung zu deponieren, da ansonsten keine Haftung übernommen werden kann.

V.4. Für abhanden gekommene Badeutensilien sowie auch für im Abstellraum verwahrte Liegestühle wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

V.5. Gefundene Gegenstände sind an der Kassa gegen Bestätigung abzugeben.

VI. Anweisungen des Personals des Schwimmbades

VI.1. Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Personals uneingeschränkt Folge zu leisten.

VI.2. Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen übertritt oder sich den Anweisungen des Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus dem Bad gewiesen werden.

VI.3. In besonderen Fällen kann ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

VII. Meldepflichten

VII.1. Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Personal sofort zu melden.

VII.2. Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

VIII. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

VIII.1. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen gehörig vorzusorgen. Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

VIII.2. Die aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände des Schwimmbades nicht betreten oder vorzeitig verlassen.

VIII.3. Nicht schulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Die Badeanstalt ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu

überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich. Wird die Badeanlage von Personen unter Außerachtlassung dieser Bestimmung dennoch betreten, so bleiben die sonstigen Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen) uneingeschränkt verantwortlich.

VIII.4. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

IX. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

IX.1. In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

IX.2. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

X. In-Kraft-Treten

X.1. Diese Badeordnung tritt am 22.06.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 25.05.1993 außer Kraft.